

## 4 Personenrecht

### Fragen

1. Was verstehen Sie unter dem Begriff Rechtsfähigkeit? Wer ist rechtsfähig? Nennen Sie Einschränkungen der Rechtsfähigkeit.
2. Was sind die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit?
3. Wer ist nach ZGB urteilsfähig?
4. Welches sind die Rechtswirkungen der Handlungsfähigkeit?
5. Wann sind zwei Personen in gerader, wann in der Seitenlinie miteinander verwandt?
6. Nennen Sie einige Fälle, wo die Verwandtschaftsverhältnisse rechtlich wichtig sind.
7. Wann beginnt und endet die Persönlichkeit der natürlichen Personen?
8. Welche Bestimmungen enthält das Personenrecht bezüglich Schutz der Persönlichkeit vor sich selber und gegenüber Dritter?
9. Welchen Namen und welches Bürgerrecht erhalten die Ehegatten grundsätzlich, wenn sie keine gemeinsame Erklärung/Vereinbarung treffen?
10. Welchen Namen erhält das Kind von verheirateten Eltern?
11. Erläutern Sie das Verschollenheitsverfahren.
12. Auf welchen Zeitpunkt wird die Wirkung der Verschollenerklärung bezogen?

## Antworten

1. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist grundsätzlich jedermann. Einschränkungen: Alter bei bestimmten Rechtsgeschäften (Ehe, Testament), Geisteszustand (nicht ehefähig).
2. Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit
3. Urteilsfähig im Sinne des ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftsgemäss zu handeln.
4. Vertragsfähigkeit / Geschäftsfähigkeit / Deliktsfähigkeit
5. In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt. In der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.
6. Erbrecht / Entstehung des Kindsverhältnisses / Eehinderung / Unterstützungspflicht
7. Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode oder der Verschollenerklärung.
8. Niemand kann auf seine Rechts- und Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise verzichten. Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.  
Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen (Beseitigungsanspruch, evtl. Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche, Gegendarstellungsrecht).
9. Jeder Ehegatte behält grundsätzlich seinen Namen und sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
10. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Wurde der Name der Kinder bei der Eheschliessung nicht bestimmt, so erklären die Eltern anlässlich der Geburt des ersten Kindes den Namen ihrer gemeinsamen Kinder.
11. Ein Verschollenheitsverfahren ist möglich, wenn eine Person in hoher Todesgefahr seit mindestens einem Jahr verschwunden oder seit mindestens fünf Jahren nachrichtenlos abwesend ist. Gesuch beim Richter des letzten Wohnsitzes und wenn dieser nicht bekannt ist am Heimatort. Der Richter erlässt einen Aufruf in einem amtlichen Publikationsorgan mit einjähriger Meldefrist (Kantonsblatt).
12. Die Wirkung der Verschollenerklärung wird auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen. Die Auflösung der Ehe wird jedoch erst mit dem Urteil wirksam.